

Verfahren für die Interne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Potsdam

1) Verfahren für die Programmakkreditierung

1.1) Der Geschäftsbereich Akkreditierung im Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (im folgenden kurz ZfQ) erstellt in Rücksprache mit den QM-Beauftragten der Fakultäten einen Zeitplan für die Interne Akkreditierung aller Studienprogramme der Universität. Dabei werden die zu akkreditierenden Studienprogramme jährlich festgelegt, einschließlich der Fristen für die Abgabe der Selbstberichte. Bei hoher fachlicher Affinität einzelner Studienprogramme können diese auch gebündelt akkreditiert werden. Anschließend wird der Zeitplan auf der Webpräsenz des ZfQ veröffentlicht.¹

1.2) Die QM-Beauftragten der Fakultäten informieren die Verantwortlichen des zu akkreditierenden Studienprogramms über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsvorhabens.

1.3) Das Fach reicht über die QM-Beauftragte bzw. den QM-Beauftragten der Fakultät beim ZfQ einen Selbstbericht ein, der eine knappe Darstellung des Konzeptes des Studienprogramms umfasst und das Verfahren der Qualitätsentwicklung im Fach dokumentiert².

1.4) Das ZfQ erstellt auf Grundlage:

- der jeweils gültigen fachspezifischen Ordnung,
- ggf. des Modulhandbuches,
- der Vorlesungsverzeichnisse der letzten (beiden) Semester,
- des Selbstbericht des Faches,
- der Evaluationsergebnisse (Befragung von Absolventinnen und Absolventen sowie Studierenden) und
- der Auswertungen der Hochschulstatistik

ein Evaluationsprofil.

Sofern Evaluationsergebnisse die studierendenseitige Beurteilung des Studienprogramms nicht ermöglichen (insbesondere bei zu geringen Fallzahlen), trägt das ZfQ Sorge dafür, dass die studentischen Meinungen durch Gespräche mit studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Faches bzw. Stellungnahmen aus geeigneten Gremien (insbesondere Fachschaftsrat, Studienkommission) Berücksichtigung bei der Beurteilung des Studienprogramms finden.

1.5) Zur Überprüfung der fachinhaltlichen Qualität (wissenschaftliche Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen) des Studienprogramms setzt das ZfQ externe Gutachter ein. Der Gutachtergruppe gehören grundsätzlich jeweils eine Wissenschaftsvertreterin bzw. ein Wissenschaftsvertreter sowie eine Berufspraxisvertreterin bzw. ein Berufspraxisvertreter an. Das Fach kann geeignete Gutachter vorschlagen, erfolgt dies nicht, schlägt das ZfQ dem Fach geeignete Gutachter vor. Das Fach hat das Recht,

¹ <http://www.uni-potsdam.de/zfq/akkreditierung/akkreditiertestudiengaenge.html>

² Vgl. "Vorlage Qualitätsprofil" <http://www.uni-potsdam.de/zfq/akkreditierung/akkreditiertestudiengaenge.html> in der jeweils gültigen Fassung.

insbesondere wegen einer möglichen Befangenheit innerhalb von zehn Werktagen Einspruch gegen einzelne Gutachter einzulegen.

Das ZfQ trägt dafür Sorge:

- a) dass die Gutachter durch fachliche Expertise sowie gutachterliche Kompetenzen in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren geeignet sind, die sachgemäße Begutachtung in den relevanten Bereichen durchzuführen,
- b) dass keine Umstände vorliegen, die bei Bekanntwerden den Eindruck einer Befangenheit hervorrufen³ und
- c) dass die Begutachtungsunterlagen vertraulich behandelt werden.

1.6) Die Begutachtung durch die Gutachter beruht im Wesentlichen auf dem Selbstbericht des Faches, dem Evaluationsprofil des ZfQ, der fachspezifischen Ordnung und ggf. des Modulhandbuches. Eine Vor-Ort-Begehung durch hochschulexterne Gutachter entfällt in der Regel, die gutachterlichen Stellungnahmen erfolgen schriftlich ("Fachgutachten").

1.7) Nach Eingang der Fachgutachten prüft das ZfQ, ob die Fachgutachten geeignet sind, die Anforderungen, die sich aus den Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen ergeben, zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweites Gutachten angefordert. Das Fach erhält die Gutachten zur Kenntnis und hat ebenfalls das Recht, unter Nennung der entsprechenden Gründe ein Zweitgutachten anzufordern.

Anschließend erstellt das ZfQ das finale Qualitätsprofil einschl. Beschlussempfehlungen (Auflagen und Empfehlungen), das die Bewertung des Studienprogramms bzw. der Studienprogramme unter Berücksichtigung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ des Akkreditierungsrates in der jeweils gültigen Fassung dokumentiert.

1.8) Das Fach und der Fachschaftratsrat erhalten das Qualitätsprofil mit den Beschlussempfehlungen (Auflagen und Empfehlungen einschließlich Begründungen) zur Stellungnahme.

1.9) Die Interne Akkreditierungskommission entscheidet auf der Grundlage des Qualitätsprofils und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme des Faches. Sie spricht die Akkreditierung (ohne oder mit Auflagen bzw. Empfehlungen) aus. Eine einmalige Aussetzung der Entscheidung ist für 6 Monate möglich. Bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission kann sie der bzw. dem Vorsitzenden eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der Internen Programm(re-)akkreditierung ausgesetzt.

1.10) Bei positiver Entscheidung veröffentlicht⁴ das ZfQ im Anschluss an das Verfahren die Beschlussfassung und das Qualitätsprofil mit den Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

³ Zu den Umständen, die bei Bekanntwerden den Eindruck der Befangenheit hervorrufen können, zählen insbesondere (vgl. auch DFG-Kriterien):

- aktuell laufende Bewerbungsverfahren, Berufungsverhandlungen oder bevorstehender Wechsel
- weniger als fünf Jahre zurückliegende Beschäftigung oder Studium
- Verwandtschaft, enge persönliche oder berufliche Bindungen zu oder Konflikte mit deren Mitgliedern
- Beteiligung an Kommissionen, Beiräten oder Beratungsgremien, die den zu begutachtenden Studiengang unmittelbar betreffen
- aktuell laufende intensive Kooperationsprojekte, die den zu begutachtenden Studiengang unmittelbar betreffen.

Wird die Akkreditierung nicht ausgesprochen, erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung über die Aussetzung des Verfahrens. Das ZfQ stellt unbeschadet seiner Berichtspflichten gegenüber der im Rahmen der Systemakkreditierung zuständigen Akkreditierungsagentur die Vertraulichkeit sicher.

1.11) Das ZfQ dokumentiert das Verfahren durch die Veröffentlichung der Ergebnisprotokolle der Sitzungen der Internen Akkreditierungskommission und erteilt im positiven Fall der im Rahmen der Systemakkreditierung zuständigen Akkreditierungsagentur den Auftrag, einen entsprechenden Eintrag in die Datenbank akkreditierter Studiengänge⁵ zu veranlassen.

1.12) Das ZfQ überprüft die fristgemäße Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch das Fach. Im Konfliktfall entscheidet die Interne Akkreditierungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZfQ.

2) Kriterien und Verfahren für die Konzeptakkreditierung

2.1) Kriterien

Grundsätzlich findet das Verfahren der Konzeptakkreditierung entsprechend der Regeln des Akkreditierungsrates (Ziffer 1.6)⁶ nur bei solchen Studienprogrammen Anwendung, für die bereits ein Konzept vorliegt und das noch nicht angeboten wird, d.h. noch kein Einrichtungsantrag beim zuständigen Ministerium (MWFK) gestellt wurde.

Davon abweichend können Fächer in begründeten Fällen einen Antrag auf Konzeptakkreditierung beim ZfQ stellen, wenn wesentliche Änderungen an Konzeption oder Profil im neuen Programm geplant sind, die eine erneute Akkreditierung gemäß Ziffer 3.6.3⁷ der Regeln des Akkreditierungsrates erforderlich machen. Eine Konzeptakkreditierung kann maximal zweimal in Folge durchgeführt werden. Das ZfQ entscheidet über den Antrag des Faches, im Konfliktfall entscheidet die Interne Akkreditierungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZfQ. Die Stimmrechte regelt die Geschäftsordnung für die Interne Akkreditierungskommission.

2.2) Verfahren für die Konzeptakkreditierung

2.2.1) Die Akkreditierung im Rahmen der Internen Konzeptakkreditierung als einer ex-ante Evaluation von Studienprogrammen erfolgt entsprechend des Prozesses der Einrichtung von Studienprogrammen. Die Überprüfung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen erfolgt dabei insbesondere durch:

- die Analyse des Studienprogrammkonzeptes im Rahmen des "Perspektivgespräch 2"⁸,
- die Rechts-, Kapazitäts- und Qualitätsprüfungen durch das Dezernat für Planung, Statistik, Forschungsangelegenheiten, das Dezernat für Studienangelegenheiten, das ZfQ und - bei lehramtsbezogenen Studienprogrammen - das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL)⁹

⁴ <http://www.uni-potsdam.de/zfq/akkreditierung/akkreditiertestudiengaenge.html>

⁵ <http://www.hs-kompass2.de/kompass/xml/akkr/maske.html>

⁶ Stand: Februar 2013.

⁷ Stand: Februar 2013.

⁸ [https://cms.rz.uni-](https://cms.rz.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/Checkliste_PerspektivgespraechII_20112012.pdf)

[potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/Checkliste_PerspektivgespraechII_20112012.pdf](https://cms.rz.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/Checkliste_PerspektivgespraechII_20112012.pdf)

⁹ Gemäß Evaluationssatzung §8 (4).

- den zustimmenden Beschluss (ohne oder mit Akkreditierungsaufgaben bzw. Empfehlungen) der Senatskommission für Lehre und Studium (LSK)¹⁰

Entsprechend dem Charakter der Konzeptakkreditierung sind keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung und keine Gutachten gem. 1.5 vorzulegen.

2.2.2) Das ZfQ dokumentiert das Verfahren durch die Veröffentlichung der Beschlussfassungen der LSK und erteilt der im Rahmen der Systemakkreditierung zuständigen Akkreditierungsagentur den Auftrag, einen entsprechenden Eintrag in die Datenbank akkreditierter Studiengänge¹¹ zu veranlassen.

2.2.3) Das ZfQ überprüft die fristgemäße Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch das Fach. Im Konfliktfall entscheidet die Interne Akkreditierungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZfQ.

3) Ergänzende Regeln für die Akkreditierung von Joint Programmes (in der Regel double degrees oder joint degrees)

3.1) Das ZfQ wählt die Gutachter so aus, dass mind. ein Gutachter mit internationaler Erfahrung in der Qualitätssicherung von Studienprogrammen beteiligt ist (i.d.R. sind Gutachter mit (Akkreditierungs-)Erfahrungen in den entsprechenden Ländern der Partnerhochschule beteiligt).

3.2) Das ZfQ prüft, ob die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und die vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben im gesamten Studiengang eingehalten werden. (vgl. 1.5.2 Regeln des Akkreditierungsrates¹²)

Für den Fall, dass die Anwendung einer genannten Vorgaben die Akkreditierung des Studiengangs voraussichtlich verhindern würde, da sie in Widerspruch zu einer Vorgabe einer anderen beteiligten Akkreditierungsinstitution oder einer nationalen Vorgabe eines der beteiligten Partnerländer steht, kann das ZfQ die Entscheidung treffen, die betreffende Vorgabe im Akkreditierungsverfahren nicht anzuwenden. (vgl. 1.5.3 Regeln des Akkreditierungsrates¹³ und Schreiben des AR vom 06.07.2012 "Joint Programmes in Verfahren der Systemakkreditierung). Dies gilt insbesondere dann, wenn die kooperierende Einrichtung bzw. der kooperierende Studiengang bereits nach dem jeweiligen nationalen Regelungen akkreditiert wurde.

3.3) Anforderungen an den Selbstbericht:

Grundsätzlich sind studiengangsbezogene Kooperationen im Rahmen der Internen Akkreditierung wie folgt zu beschreiben¹⁴:

"2.1.8 Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ <http://www.hs-kompass2.de/kompass/xml/akkr/maske.html>

¹² In der Fassung vom 20.02.2013

¹³ In der Fassung vom 20.02.2013

¹⁴ Vgl. "Vorlage Qualitätsprofil": http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/QP_Maske_06082013.docx

und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. (Quelle: Text vom Fach)

- *Welche Organisation ist bei der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt?*
- *Wie gestaltet sich die Kooperation (Umfang und Art)?*
- *(Wo) Sind die Kooperationen verbindlich geregelt?*
- *Wie werden die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes in der kooperierenden Organisation gewährleistet?"*

Bei Joint Programmes sind im Rahmen des Selbstberichtes (zusätzlich) insbesondere folgende Punkte zu beschreiben:

Kooperation:

1. *Welche nationalen Vorgaben / landesspezifische Besonderheiten bezogen auf die Qualitätssicherung / Akkreditierung von Studienprogrammen sind gegeben?*
2. *Gibt es nationale Regelungen oder Vorgaben anderer beteiligter Akkreditierungsinstitutionen, die im Widerspruch zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und den vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben stehen? Wenn ja, welche?*
3. *Erreicht das Programm das im jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen definierte Niveau für den Abschluss?*
4. *Wie und wo sind die Verantwortlichkeiten der Partneereinrichtungen und die Entscheidungsstrukturen definiert? Sind diese formal abgesichert (erfolgte z.B. eine Rechtsprüfung)? Sind ein (festes) Ausbildungsprogramm und ein abgestimmtes Prüfungsverfahren vereinbart?*

Ziele des Studienprogramms

5. *Der Studiengang ist mehr als die Addition von einzelnen curricularen Bestandteilen der beteiligten Einrichtungen. Das Diploma Supplement dokumentiert, wo der "Mehrwert" des Studiengangs liegt.*

Ausstattung:

6. *Wie ist die adäquate Durchführung des Studiengangs an den jeweiligen Einrichtungen hinsichtlich der personellen sowie der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert? (vgl. 2.7 Regeln des Akkreditierungsrates¹⁵)*
7. *Welche Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an den jeweiligen Einrichtungen vorhanden. (vgl. 2.7 Regeln des Akkreditierungsrates¹⁶)*

¹⁵ In der Fassung vom 20.02.2013

¹⁶ In der Fassung vom 20.02.2013

8. *Wie werden die Auslandsaufenthalte der Studierenden finanziert?*

Qualitätssicherung:

9. *Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen werden an den kooperierenden Einrichtungen durchgeführt? (Kriterium: qualitätssichernde Maßnahmen (z.B. Evaluation) müssen sich (auch) auf den gesamten Studiengang, nicht nur auf die jeweiligen "nationalen" Bestandteile beschränken)*

4) Verfahren zum Nachweis der Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben

4.1) Werden in einem Verfahren von der Internen Akkreditierungskommission Auflagen und / oder Empfehlungen ausgesprochen, ist innerhalb der Frist, die ebenfalls Teil der Beschlussfassung ist und in der Regel höchstens ein Jahr beträgt¹⁷, schriftlich nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt und die Empfehlungen (mit welchem Ergebnis) diskutiert worden. Die QM- Beauftragten der Fakultäten informieren das Fach und koordinieren die fristgerechte Einreichung der Unterlagen zur Aufgabenerfüllung.

4.2) Mit der Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Gültigkeit der Akkreditierung automatisch auf die von der Akkreditierungskommission beschlossenen Dauer. Die Erfüllung der Auflagen ist entsprechend über den Zeitraum der gesamten Akkreditierung nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, verkürzt sich die Dauer der Akkreditierung entsprechend. Erfolgt der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen rechtzeitig vor Ablauf der verkürzten Akkreditierungsfrist, verlängert sich die Dauer der Akkreditierung entsprechend auf den von der Akkreditierungskommission beschlossenen Zeitraum.

4.2.1) Sofern Auflagen eine Änderung / Neufassung der bestehenden Studienordnung erfordern, ist zum Nachweis der Aufgabenerfüllung die Einreichung der überarbeiteten Ordnung entsprechend des Prozesses "Studienprogramme entwickeln und überarbeiten" beim Dezernat 2, Frau Dr. Radcke, in der "ersten Prüfschleife" (vgl. ebd.) notwendig.

4.2.2) Sofern Auflagen (auch) eine Änderung / Neufassung eines Modulhandbuches erfordern, ist zum Nachweis der Aufgabenerfüllung das überarbeitete Modulhandbuch an das ZfQ zu senden.

4.3) Das ZfQ überprüft die fristgemäße Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch das Fach. Im Konfliktfall entscheidet die Interne Akkreditierungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZfQ (vgl. 1.12. in diesem Dokument). Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist, kann einmalig beim ZfQ eine Verlängerung der Frist zur Aufgabenerfüllung mit entsprechender Begründung gestellt werden. Die Fristverlängerung kann maximal ein halbes Jahr betragen. Im Falle der Nichterfüllung nach Ablauf der Frist erlischt die Akkreditierung (vgl. Zweite Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationssatzung) vom 27.02.2013).

¹⁷ Einen Überblick über alle akkreditierten Studiengänge, Beschlüsse usw. finden Sie unter: <http://www.uni-potsdam.de/zfq/akkreditierung/akkreditiertestudiengaenge.html>

5) Verfahren der Reakkreditierung

5.1) Die Reakkreditierung erfolgt in der Regel auf Antrag des Faches an das ZfQ. Abweichende Regelungen können nach Rücksprache mit den QM-Beauftragten der Fakultäten vereinbart werden. Der Antrag soll rechtzeitig, jedoch spätestens ein halbes Jahr vor Erlöschen der vorangegangenen Akkreditierungsfrist, eingereicht werden. In diesem Falle kann die Frist der vorangegangenen Akkreditierung für die Dauer des Verfahrens der Reakkreditierung, höchstens jedoch ein Jahr, verlängert werden. Im Übrigen gelten die beschriebenen Kriterien / Verfahrensregelungen.